

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der **Railway Competence and Certification GmbH** (im Folgenden „RCC“ genannt).
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von RCC ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2. ANGEBOTE UND AUFTRAGSERTEILUNG, NEBENAB-REDE

- 2.1. Angebote von RCC sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend.
- 2.2. Bestellungen des Auftraggebers müssen schriftlich und firmenmäßig gezeichnet erfolgen, genaue Mengendaten, Preise und Lieferdaten enthalten und sind für diesen verbindlich.
- 2.3. Ein Vertragsverhältnis wird erst durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch RCC zur Bestellung des Auftraggebers begründet. RCC hat das Recht, die Annahme einer Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.4. Weicht eine Auftragsbestätigung von RCC vom Auftrag ab, so gilt diese Abweichung als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.5. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch RCC, um Gegenstand des bestehenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 2.6. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform; mündliche Nebenabreden erlangen erst durch ihre Schriftlichkeit Gültigkeit.
- 2.6. Art und Umfang der vereinbarten Lieferung und Leistung ergeben sich aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. LEISTUNGSUMFANG UND -ERSTELLUNG

- 3.1. RCC verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufträge nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sowie den gültigen anzuwendenden Regelwerken.
- 3.2. Art und Umfang der vereinbarten Lieferung/Leistung ergeben sich aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nach Vertragsabschluss auftretende und durch Zusatzvertrag festzulegende Änderungen führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.
- 3.3. Vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen finden die am Tag der Erstellung des Angebotes gültigen Regelwerke Anwendung.
- 3.4. Neuerscheinungen von oder Änderungen an Regelwerken (z. B. TSI), deren Anwendung nach Angebotserstellung Verbindlichkeit erlangen, können den Aufwand der von RCC zu erbringenden Leistung erhöhen und somit erhöhte Kosten für den Auftraggeber bedeuten. In einem solchen Falle werden die Vertragsparteien eine schriftliche Vereinbarung zur Vertragsänderung abschließen.
- 3.5. Für RCC besteht eine ständige Warn- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber über wesentliche Aspekte im Rahmen der der Leistungserbringung.
- 3.6. Ergibt sich nach Vertragsabschluss, dass eine vereinbarte Teilleistung gemäß ihrem Umfang oder ihrer Art verändert werden muss und der Mehraufwand 10 % des vertraglich vereinbarten Teilleistungspreises übersteigt, so wird RCC vor der weiteren Ausführung das Einverständnis des Auftraggebers einholen. Erklärt sich der Auftraggeber mit der weiteren Ausführung der Teilleistung als nicht einverstanden, so kann diese aus dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gestrichen werden. In diesem Fall ist RCC berechtigt, für die im Rahmen der Teilleistung bereits erbrachten Tätigkeiten eine entsprechende Vergütung vom Auftraggeber zu fordern. Der Rest des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges bleibt hiervon unberührt. Beträgt der Mehraufwand jedoch maximal 10% des vertraglich vereinbarten Teilleistungspreises, so akzeptiert der Auftraggeber diese Mehrleistung zum aliquot berechneten Preis.
- 3.7. RCC kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte (z.B. Gutachter, Prüfstellen etc.) bzw. Subunternehmen/Lieferanten hinzuziehen, die die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. gemäß Akkreditierungsgesetz, Eisenbahngesetz, etc.) erfüllen, und diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Unteraufträge er-

teilen. Sofern nicht durch Regelungen der akkreditierten Basisnormen vorgeschrieben ist RCC nicht verpflichtet, den Auftraggeber darüber zu verständigen.

4. LIEFER- UND LEISTUNGSFRISTEN, TERMINE

- 4.1. Maßgeblich sind die vertraglich festgelegten Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine.
- 4.2. RCC ist berechtigt, Voraus- und Teillieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen.
- 4.3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine durch RCC setzt den vertraglich geregelten, fristgerechten Eingang sämtlicher vom Auftraggeber kostenlos zu liefernden Daten, Unterlagen und Gegenstände sowie dessen Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, der zu schaffenden Voraussetzungen und sonstiger Verpflichtungen voraus, die für die Erbringung der Leistung durch RCC erforderlich sind. Hat der Auftraggeber eine Verzögerung bei der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten zu vertreten, verlängern sich Leistungsfristen und -termine entsprechend.
- 4.4. Bei Eintritt höherer Gewalt oder einer anderen, nicht durch RCC zu vertretenden Verzögerung verschieben sich Fristen und Termine um jenen Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, zum Beispiel aber nicht ausschließlich, die unter Punkt 14.1. dieser AGB angeführten Ereignisse.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen sind sämtliche Honorar- und Preisangaben in EURO exklusive Umsatzsteuer.
- 5.2. Die Umsatzsteuer ist vom Auftraggeber gesondert zu bezahlen.
- 5.3. Für die Zahlungen maßgeblich sind die Honorare und Preise aus der Auftragsbestätigung. Diese müssen den Angebotspreisen entsprechen. Enthält die Auftragsbestätigung keine Angaben zu Preisen und Honoraren, so kommen die Honorare und Preise aus dem Angebot zum Ansatz.
- 5.4. Alle Preise unterliegen der Wertsicherung gemäß dem von der Statistik Austria herausgegebenen Verbraucherpreisindex 2010, wobei als Basis für die Berechnung der verlaubliche Index für den Monat der Auftragserteilung gilt. Indexschwankungen werden ab einer Abweichung von fünf Prozent berücksichtigt. Wird dieser Schwellenwert überschritten, ist die gesamte Veränderung des Verbraucherpreisindexes zu berücksichtigen. Die derart neu berechnete Indexzahl ist die Ausgangsbasis für die Berechnung der nächsten Indexanpassung. Sollte der Index nicht mehr veröffentlicht werden, so wird er durch den Nachfolgeindex ersetzt. Bei Fehlen eines solchen gilt ein an seine Stelle tretender Index.
- 5.5. Vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen sind alle (Teil-) Rechnungsbeträge spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das Konto von RCC zu einzuzahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto von RCC maßgebend. Danach tritt auch ohne Mahnung Zahlungsverzug ein.
- 5.6. Allfällige Rabatte, Skonti oder Boni bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und unterliegen der Bedingung einer termingerechten, und vollständigen Erfüllung der entsprechenden Zahlungsverpflichtung.
- 5.7. RCC ist berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von EURO 20,00 für die zweite und EURO 40,00 für die dritte Mahnung, sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.
- 5.8. Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros ist RCC berechtigt, anfallende Inkassospesen zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 5.9. RCC ist berechtigt, zinsenlose Anzahlungen oder Teilzahlungen zu verlangen.
- 5.10. Nebenkosten des Vertrages gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.11. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1. Die Leistung/Lieferung von RCC bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen

- Kosten und Spesen im Eigentum von RCC. Im Fall eines auch nur teilweisen Zahlungsverzugs ist RCC auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zur Rücknahme der Leistung/Lieferung berechtigt. Bis zur vollständigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung darf der Auftraggeber den Kaufgegenstand weder verpfänden, noch sicherungsübereignen oder sonst wie mit Rechten Dritter belasten.
- 7. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ**
- 7.1. RCC hat als Fachfirma seine Lieferungen und Leistungen mit der zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen.
- 7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe an den Auftraggeber. Im Fall von Ersatzlieferungen oder Fehlerbehebungen beginnt die Gewährleistungsfrist im Hinblick auf die vom Mangel betroffenen Bereiche neu zu laufen, jedoch maximal für weitere 12 Monate, wodurch sich die gesamte Gewährleistungsfrist auf maximal drei Jahre erstreckt.
- 7.3. Gewährleistungsansprüche können nur nach der Erhebung einer Mängelrüge geltend gemacht werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief unter detaillierter Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung bzw. Teilleistung zu erfolgen hat.
- 7.4. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können (= verdeckte Mängel), sind unverzüglich nach deren Entdeckung innerhalb der Gewährleistungsfrist zu rügen.
- 7.5. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung oder Preisminderung zusteht, behält sich RCC das Recht vor, Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch zu erfüllen.
- 7.6. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Austausch der fehlenden Lieferung bzw. Leistung sind von RCC innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Lieferung bzw. Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann in dieser Zeit nicht geltend gemacht werden.
- 7.7. RCC leistet keine Gewähr für Leistungen/Lieferungen, an denen der Auftraggeber Änderungen oder Reparaturen ohne Zustimmung von RCC durchgeführt hat.
- 7.8. Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, so ist er verpflichtet, RCC die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder die Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 7.9. Die Geltendmachung eines Mangels entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 7.10. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme der Lieferung bzw. Leistung aufgrund Vorliegens eines unwesentlichen Mangels abzulehnen.
- 7.11. RCC haftet - soweit gesetzlich zulässig - nur für Schäden, die durch die Verletzung von Vertragspflichten und am Gegenstand der Leistung selbst entstanden sind und nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Auftraggeber nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und der Ersatz für Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 7.12. Soweit gesetzlich zulässig, betragen die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung bzw. Leistung 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung und die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung sonstiger Vertragspflichten ein Jahr ab dem Entstehen des Anspruchs.
- 8. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**
- 8.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 8.2. Gerät RCC mit der Lieferung bzw. Erbringung seiner Leistung aus eigenem Verschulden in Verzug, ist durch den Auftraggeber eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Erbringt RCC die vertragliche Lieferung bzw. Leistung auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3. Bei Verzug des Auftraggebers bezüglich der Bereitstellung erforderlicher Unterlagen und/oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch RCC unmöglich macht oder erheblich behindert, ist RCC zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 8.4. RCC ist insbesondere berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten wenn:
- vom Auftraggeber betrügerischer, gesetzwidriger oder sonst wie missbräuchlicher Gebrauch von der von RCC getätigten Lieferung bzw. vom dem Ergebnis der von RCC erbrachten Leistung begangen wird,
 - der Auftraggeber die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt,
 - nach zweimaliger Mahnung noch immer Zahlungsverzug besteht,
 - gegen den Auftraggeber ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - gegen den Auftraggeber ein Strafverfahren oder Finanzstrafverfahren eingeleitet wird, oder
 - der Betrieb des Auftraggebers beendet oder liquidiert wird.
- 8.5. Kommt es aufgrund eines Annahme- oder Leistungsverzuges des Auftraggebers zu einer Auflösung des Vertrags, dann ist RCC berechtigt, Stornogebühren zu verrechnen. Die Höhe der Stornogebühren wird von RCC auf Basis der stornierten Lieferungen bzw. Leistungen berechnet und beträgt 25% des Auftragswerts.
- 8.6. Ereignisse höherer Gewalt, die RCC oder einen Subauftragnehmer von RCC treffen, berechtigen RCC, die Lieferungen bzw. Leistungen für die Dauer der Behinderung und eine angemessene Zeit zur Wiederaufnahme der Tätigkeiten auszusetzen oder entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Lieferung bzw. Erbringung der Leistung aufgrund von Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist der Auftraggeber berechtigt, binnen zwei Wochen von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung bzw. Leistung mittels eingeschriebenem Brief zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten - zum Beispiel aber nicht ausschließlich - die unter Punkt 14.1. dieser AGB angeführten Ereignisse.
- 8.7. Bei berechtigtem Vertragsrücktritt seitens des Auftraggebers oder seitens RCC sind die beidseitig erbrachten Leistungen rückabzuwickeln bzw. zu vergüten.
- 9. ERFÜLLUNGSSORT**
- 9.1. Vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen ist der Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Sitz von RCC in der Waagner-Biro-Straße 125, 8020 Graz, Österreich.
- 10. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**
- 10.1. Der Auftraggeber ist nach Maßgabe der Erfordernisse zur Mitwirkung an der Erfüllung des Vertrags verpflichtet. Dazu zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die rechtzeitige, vollständige, richtige und kostenfreie Bereitstellung aller für die Lieferung bzw. Leistungserbringung durch RCC erforderlichen Informationen, Unterlagen, Gegenstände, Materialien etc. Eine Eingangsbestätigung von RCC gilt dabei nicht als Bestätigung der Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der gelieferten Informationen, Unterlagen und Gegenstände. Die an RCC übergebenen Manuskripte, Originale, Entwürfe, Skizzen, Muster und sonstige Gegenstände, Unterlagen und Informationen verbleiben bei RCC und werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nach Abschluss des Auftrages nicht zurückerstattet.
- 10.2. Der Inhaber eines EG-Zertifikats, einer EG-Konformitäts- oder EG-Prüfbescheinigung hat gemäß den nachstehenden Bedingungen das Recht zur Nutzung. Dieses Recht zur Nutzung ist nicht auf Dritte übertragbar. Es darf zur Werbung verwendet werden, wobei diese Werbung nicht irreführend sein darf und die Regeln des lauterer Wettbewerbs einzuhalten sind. Es muss klar erkennbar sein, welches Produkt oder Teilsystem eine gültige EG-Konformitäts- oder EG-Prüfbescheinigung besitzt.
- 10.3. Der Inhaber eines EG-Zertifikats, einer EG-Konformitäts- oder EG-Prüfbescheinigung verpflichtet sich, die mit dem bewerteten Qualitätssicherungssystem verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass das System stets ordnungsgemäß und effizient betrieben wird. Der Inhaber unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem genehmigte, über signifikante Änderungen des Qualitätssicherungssystems, die Auswirkungen auf den Entwurf, die Herstellung, die Endkontrolle, die Prüfungen

- und den Betrieb des Teilsystems oder der Komponente haben.
- 11. UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT**
- 11.1. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Unabhängigkeit der zum Einsatz kommenden Personen von RCC nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere für Angebote für Beratungstätigkeiten oder Anstellungen sowie Aufträge auf eigene Rechnung.
- 11.2. Zur Wahrung seiner Unparteilichkeit führt RCC keine Beratung oder sonstige Lieferung oder Leistung für Projekte durch, die Gegenstand eines Auftrags im Rahmen akkreditierter Tätigkeiten sind.
- 12. GEHEIMHALTUNG**
- 12.1. Gegenseitig zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen werden von den Vertragsparteien geheim gehalten. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch dritte Personen zu vermeiden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die jeweiligen Dienstnehmer, Erfüllungsgehilfen, und Vertragspartner.
- 12.2. RCC ist zur Geheimhaltung der vom Auftraggeber erhaltenen vertraulichen Informationen verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die sich aus der Tätigkeit von RCC ergeben, werden Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber oder aufgrund einer gesetzlichen Offenlegungspflicht weitergegeben.
- 12.3. Wenn und solange der Auftraggeber daran ein berechtigtes Interesse nachweist, ist RCC zur Geheimhaltung seiner Tätigkeit verpflichtet. Nach Durchführung des Auftrages hat RCC das Recht, den Titel des vertragsgegenständlichen Projekts zu Werbezwecken und als Teil seiner Referenzliste zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist RCC berechtigt, bei Veröffentlichungen betreffend ein Projekt den Namen des Auftraggebers anzugeben. Der Auftraggeber hingegen hat die Pflicht, bei der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung von Projekten den Namen von RCC (Firma, Geschäftsbezeichnung) zu nennen.
- 12.4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und erklärt sein Einverständnis, dass RCC gemäß § 33 Akkreditierungsgesetz verpflichtet ist, ein Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Verzeichnis ist auf der Website von RCC verfügbar und listet die jeweils gültigen Zertifikate sowie deren Inhaber unter Angabe der folgenden Informationen auf:
- Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers
 - Zertifikatsnummer
 - Geltungsbereich und anwendbare normative Regelwerke
- 13. NUTZUNGSRECHTE, GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT**
- 13.1. RCC behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von RCC erstellten Dokumenten, Angeboten, Projekten und den dazugehörigen Zeichnungen vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen oder Teile davon, selbst wenn sie nicht von RCC stammen, nicht in einer den Vertragsinhalt übersteigenden Art oder für andere als vertraglich festgelegte Zwecke nutzen. Die Unterlagen dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von RCC insbesondere nicht vervielfältigt, bearbeitet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 13.2. Die Ausstellung eines Zertifikats berechtigt den Auftraggeber, dieses während seiner aufrechten Gültigkeit bzw. für die Dauer des Vertragsverhältnisses gemäß den Bedingungen des Vertrags zu nutzen. Mit Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats bzw. mit Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt das Nutzungsrecht.
- 13.3. Der Auftraggeber hat RCC gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheber- und Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. RCC behält sich vor, in einem gegen RCC angestregten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse an der Seite von RCC bei, so hat RCC das Recht, den Klageanspruch anzuerkennen.
- 14. HÖHERE GEWALT**
- 14.1. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Ereignisse, die von außen einwirken und auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet, noch unschädlich gemacht werden können. Diese sind zum Beispiel aber nicht ausschließlich:
- Naturgewalten, wie zum Beispiel Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen
 - Kriegerische Ereignisse, Unruhen, behördliche Eingriffe bzw. entsprechende Gesetze
 - Beschlagnahme, Transportschäden, Aus-, Ein- und Durchfahrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen
 - Energie- und Rohstoffausfall
 - Störungen des Betriebs, zum Beispiel durch Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage
 - Ausfall von Mitarbeitern durch Unfall oder Tod
 - Alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten bzw. wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.
- 14.2. Lieferfristen und Termine verschieben sich im Falle des Eintretens höherer Gewalt um den Zeitraum, den das entsprechende Ereignis andauert.
- 15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 15.1. Für Verträge zwischen dem Auftraggeber und RCC gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.2. Für alle Streitigkeiten aus Verträgen zwischen dem Auftraggeber und RCC wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von RCC in Graz/Österreich vereinbart.
- 16. SALVATORISCHE KLAUSEL**
- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Zweck möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.